

Satzung des Freundeskreises Glückauf-Kaserne Unna e.V. vom 24.09.2015



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Glückauf-Kaserne Unna e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Unna, Kamener Str. 91-93, 59425 Unna
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Freundeskreis ist ein gemeinnütziger Verein, der die in der Glückauf-Kaserne stationierten Verbände und Einheiten bei der Erfüllung ihrer Aufträge und repräsentativen Pflichten fördert.
- (2) Dazu gehören insbesondere
 - a) die gewachsene Tradition der Verbände und Einheiten zu pflegen und die im Laufe der Zeit von 1956 an aufgebaute kameradschaftliche Verbundenheit aufrecht zu erhalten und weiter auszubauen
 - b) Bindeglied zu sein zwischen den Angehörigen der stationierten Verbände und Einheiten, ehemaligen Kameraden und Freunden im In- und Ausland sowie in der Zivilgesellschaft
 - c) über aktuelle Ereignisse in den Verbänden und Einheiten und im Freundeskreis zu informieren.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In Fällen, in denen die zu unterstützenden Verbände und Einheiten über keine ausreichenden Haushaltsmittel des Bundes verfügen, fördert der Verein auf Antrag materiell oder finanziell die einzelnen Einheiten des Standortes Unna.
- (4) Der Verein verfolgt das Ziel, ein Minimum seiner Mittel für organisatorischen Eigenbedarf und ein Maximum für den Vereinszweck einzusetzen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Mitglied des Vereins kann auch jeder eingetragene gemeinnützige Verein werden.

(3) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrages.

(4) Die Höhe einer Aufnahmegebühr, des jährlichen Mitgliedsbeitrags und von Kostenumlagen, die durch die Mitglieder bezahlt werden sollen, werden in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragsordnung sowie deren Änderung.

(5) Personen, die dem Verein hervorragende Dienste geleistet haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, soweit es seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.

(2) Das Wahl- und Stimmrecht wird in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereins durch Beschluss außer den laufenden Geschäften.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder gem. § 7(1) b) und c)
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festlegung der Beitragsordnung (§ 3 (4)).

(2) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr statt. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes oder dann einberufen, wenn ein Viertel aller Vereinsmitglieder dieses schriftlich verlangt.

(3) Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung oder dem Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vierzehn Tage vor der Sitzung dem Geschäftsführer schriftlich zugegangen sein. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer, der für die jeweilige Sitzung gewählt wird, zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll spätestens vier Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) kraft ihres Amtes den Kommandeuren der in der Glückauf- Kaserne stationierten Verbände oder dem von ihnen benannten Vertreter im Amt
- c) weiteren Dienststellenleitern aus der Glückauf-Kaserne auf Vorschlag des Vorstandes
- d) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- e) dem Schatzmeister
- f) mindestens drei Beisitzern.

(2) Das Vereinen von Ämtern in Personalunion ist möglich.

(3) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen und ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, von denen eines dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.

(4) Der Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(5) Der Vorstand wird in ordentlichen Mitgliederversammlungen jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so entscheidet der verbleibende Vorstand über die stellvertretende Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder können in besonderen Fällen die Erstattung ihrer Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand unter Beachtung von § 2 (4).

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die jeweilige Vertretung geregelt ist.

§ 8 Austritt, Ausschluss

(1) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

(2) Mitglieder können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie

a) das Ansehen des Vereins geschädigt haben

b) mit ihrer Verpflichtung zur Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand geraten sind und dieser trotz Mahnung des Vereins nicht entrichtet ist.

(3) Dem Betreffenden steht gegen den Beschluss des Vorstands, der mit der Mehrheit aller Mitglieder zustande kommen muss, binnen Monatsfrist die einmalige Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss endgültig mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen in ihrer der Anrufung folgenden Versammlung. Bis zu einem den Vorstandsbeschluss aufhebenden Entscheid ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

(4) Falls das Mitglied von der Anrufung nicht Gebrauch macht, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Anrufungsfrist.

§ 9 Vertretungsbeschränkung

(1) Die Vertretungsbefugnis des Vorstands beschränkt sich auf die Geschäfte mit einem Geschäftswert im Einzelfall in Höhe von 1.000,00 (eintausend) Euro.

(2) Zu Geschäften mit einem höheren Geschäftswert ist ein Beschluss des gesamten Vorstandes erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zu dieser Mitgliederversammlung ist unter Hinweis auf den Auflösungsantrag einzuladen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. mit der Auflage, das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(4) Sämtliche Unterlagen des Vereins sind dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr oder seiner Nachfolgeorganisation zu überlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Satzungsänderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.09.2015